

# Pflanzenschutz-Warndienst

## Gemüsebau / Informationen Nr. 03 vom 22.02.2024

---

### Saatgutbehandlung

Die Behandlung von Saatgut ist eine der umweltschonendsten Formen der Pflanzenschutzmittelausbringung, da Wirkstoffe sehr gezielt und damit in geringer Menge eingesetzt werden können. Eine Saatgutbeizung darf nur dann erfolgen, wenn das Saatgut vom Produzenten nicht bereits mit Fungizid- und/oder Insektizidschutz versehen wurde. Doppelbeizungen sind zu vermeiden!

Bei der Beizung muss grundsätzlich zwischen PSM-Anwendung und Verwendung des Saatgutes unterschieden werden. Der Vorgang der Beizung stellt die Anwendung des PSM dar. Deshalb darf gebeiztes Saatgut ausgesät werden, auch wenn es mit einem nicht in Deutschland, jedoch in einem anderen Mitgliedsstaat der EU im entsprechenden Anwendungsgebiet zugelassenen Wirkstoff behandelt wurde.

Wurde jedoch das Ruhen der Zulassung eines Beizwirkstoffs in allen Kulturen vom BVL angeordnet, darf mit diesem Wirkstoff gebeiztes Saatgut für die Zeitdauer des Ruhens weder nach Deutschland eingeführt noch ausgesät werden. Bei Ruhen der Zulassung in einer bestimmten Kultur darf Saatgut anderer Pflanzenarten eingeführt und ausgesät werden. Die meisten Beizmittel sind nur in Großgebinden erhältlich und werden nur für Saatgutfirmen bereitgestellt.

Für die Verwendung der Beizmittel sowie des gebeizten Saatgutes gibt es zunehmend Anwendungsbestimmungen (AWB). Dabei lassen sich AWB zur Sicherung einer hohen Beizqualität und AWB für den sachgerechten Umgang mit gebeiztem Saatgut unterscheiden. So ist z. B. die Anwendung von Force 20 CS nur in professionellen Beizanlagen (Eintragung in Geräteliste JKI) zulässig (NT6991). Des Weiteren darf dieses gebeizte Saatgut nur bei Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s ausgesät werden (NH681).



Bei der Saat muss das gebeizte Saatgut zum Schutz von Wildtieren vollständig mit Erde bedeckt sein. Reste von gebeiztem Saatgut sind verschlussicher und entsprechend gekennzeichnet aufzubewahren.

### Zulassungsinformationen

#### Widerruf der Zulassung von Debut

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 20. Februar 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Debut (Zulassungsnummer 034161-00, zugelassen u. a. in Beten und Chicoree) widerrufen. Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff Triflusaluron nicht erneuert wurde. Es gilt eine Abverkaufsfrist und Aufbrauchfrist bis 20. August 2024. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

## Zulassungserteilung / Zulassungserweiterungen

Für folgende Pflanzenschutzmittel (PSM) wurde nach Art. 29 eine Zulassung bzw. nach Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Zulassungserweiterung (G) erteilt:

PSM Zul.-Nr. Zul.-bis Bienengef.	Wirkstoff Gehalt in g/kg o. l (Resistenz)	Kultur (Bereich)	Schadereger (BBCH)	PSM- AWM (kg o. l/ha)	Wasser- AWM (l/ha)	max. AWH	Abstand (Tage)	WZ (d)	Bemerkungen Anwendungs- bestimmungen
<b>HERBIZIDE</b>									
(G) <b>Flexidor</b> 043673-00 31.12.2024 B4	Isoxaben 500 (HRAC 29)	Speisezwiebel Schalotte (FX)	einjährige zweikeim- blättrige Unkräuter (BBCH 00-08)	0,2	150- 400	1/1	-	F	nach Saat oder Pflanzung bei BBCH 09-12 NG403; NT102-1; NW609-2; NW706; VN243
		Knoblauch (FX)			100- 200				
		Porree (FX)	einjährige zweikeim- blättrige Unkräuter (BBCH 00-08)	0,3	150- 400	1/1	-	F	nach Pflanzung bei BBCH 12-14 NG403; NT102-1; NW609-2; NW706; VN243
		Chicoree (FX)	einjährige zweikeim- blättrige Unkräuter (BBCH 00-08)	0,066	150- 400	3/3	mind. 6	F	Splittingverfahren nach Pflanzung bei BBCH 10-16 NG403; NT102-1; NW609-2; NW706; VN243
(G) <b>Kalamos</b> 00B068-00 30.11.2024 B4	Propaquizafop 100 (HRAC 1)	Knollensellerie Pastinak (FX)	Ausfallgetreide	0,7	200- 300	1/1	-	28	nach Auflauf ab BBCH 12; * Splittingverfahren NW642-1; SE110; SF275-35GE; SF284; SS110-1; SS2101
			Gemeine Quecke (15-20 cm Höhe)	1,5		1/1	-		
				0,6		2/2*	mind. 12		
		Kohlrübe (FX)	Ausfallgetreide	0,7	200- 300	1/1	-	35	nach Auflauf ab BBCH 12; * Splittingverfahren NW642-1; SE110; SF275-35GE; SF284; SS110-1; SS2101
			Gemeine Quecke (15-20 cm Höhe)	1,5		1/1	-		
				0,6		2/2*	mind. 12		
		Topinambur Speiserüben Meerrettich Rettich, Radies Haferwurz (FX)	Ausfallgetreide	0,7	200- 300	1/1	-	28	nach Auflauf ab BBCH 12; * Splittingverfahren NW642-1; SE110; SF275-35GE; SF284; SS110-1; SS2101
			Gemeine Quecke (15-20 cm Höhe)	1,5		1/1	-		
				0,6		2/2*	mind. 12		
		Knoblauch (FX)	Deut. Weidelgras	0,6	200- 300	1/1	-	35	nach Auflauf BBCH 11-12; * Splittingverfahren NW642-1; SE110; SF275-35GE; SF284; SS110-1; SS2101
			Ausfallgetreide	0,7		1/1	-		
			Gemeine Quecke (15-20 cm Höhe)	1,5		1/1	-		
				0,6		2/2*	mind. 12		
		Schalotte (FX)	Ausfallgetreide	0,7	200- 300	1/1	-	35	nach Auflauf BBCH 11-12; * Splittingverfahren NW642-1; SE110; SF275-35GE; SF284; SS110-1; SS2101
			Gemeine Quecke (15-20 cm Höhe)	1,5		1/1	-		
				0,6		2/2*	mind. 12		
		Brokkoli (FX)	Ausfallgetreide	0,7	200- 300	1/1	-	28	nach Auflauf ab BBCH 13; * Splittingverfahren NW642-1; SE110; SF275-35GE; SF284; SS110-1; SS2101
			Gemeine Quecke (15-20 cm Höhe)	1,5		1/1	-		
				0,6		2/2*	mind. 12		
		Rosenkohl (FX)	Flug-Hafer, Schadhirs Deut. Weidelgras	0,6	200- 300	1/1	-	28	nach Auflauf ab BBCH 13; * Splittingverfahren NW642-1; SE110; SF275-35GE; SF284; SS110-1; SS2101
Ausfallgetreide Gem. Windhalm	0,7		1/1	-					
Gemeine Quecke (15-20 cm Höhe)	1,5		1/1	-					
	0,6		2/2*	mind. 12					
Dicke Bohne Speise Linse Gelber Steinklee (FX)	Flug-Hafer, Schadhirs Deut. Weidelgras	0,6	200- 300	1/1	-	49	nach Auflauf ab BBCH 13; * Splittingverfahren NW642-1; SE110; SF275-35GE; SF284; SS110-1; SS2101		
	Ausfallgetreide Gem. Windhalm	0,7		1/1	-				
	Gemeine Quecke (15-20 cm Höhe)	1,5		1/1	-				
		0,6		2/2*	mind. 12				

FX = Freiland  
GH = Gewächshaus

AWM = Aufwandmenge  
AWH = Anwendungshäufigkeit

WZ = Wartezeit  
LWF = Laubwandfläche

BBCH = Entwicklungsstadium von Pflanzen

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.